



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gretna-Green

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

nicht in gleicher Weise interessant sein. Wissen war bei aller seiner Tüchtigkeit als Gelehrter und seinen vielen schätzenswerten persönlichen Gaben doch kein originell angelegter Mensch. Wie er selbst in keinem der Kreise, mit denen uns das Buch bekannt macht, der bestimmende Punkt gewesen ist, so besteht auch die Darstellung mehr in der Anreihung äußerer Erlebnisse und vieler Namen, als daß der Versuch gemacht würde, nur das für die Person des Dargestellten in Betracht kommende zu anschaulichen Bildern zu verarbeiten.

Was sich aus solchen Stoffen machen läßt, zeigt ein Meister in Litteraturgeschichte, Forschung und Darstellung, Erwin Rohde, in einem dünnen Bändchen: Friedrich Kreuzer und Karoline von Günderrode. Briefe und Dichtungen (Heidelberg, Winter, 1896). So müssen solche Erlebnisse geschildert werden, deren Träger doch nicht zu den ersten Menschen ihrer Zeit gehören: in den geschichtlichen Bericht sind die Briefe und Gedichte verflochten, die Personen reden nur das Nötigste, wo uns ihre Worte nicht mehr fesseln können, nimmt der Erzähler wieder den Faden in die Hand, und daraus wird ein Bild der Zeit, die sich jeder gegenwärtigen kann, der daran Interesse nimmt. Wer Goethes spätere Zeit und Clemens Brentano kennt, der kennt auch die feine, kluge und zarte junge Stiftsdame aus Frankfurt, die sich im Juli 1806 am Ufer des Rheins bei Winkel erdolchte, weil ihr Kreuzer hatte abschreiben lassen. Er, ein damals berühmter Gelehrter, aber in seiner Art mehr ein Dichter, war 1804 von Marburg nach Heidelberg berufen worden und hatte Karoline gleich darauf kennen gelernt. Seine eigne Frau hatte ihm versprochen, auf ihn zu verzichten, und so beginnt der geistige Verkehr zwischen ihm und Karoline im Austausch an wissenschaftlichen Gedanken und Liedern, bis ihn eine Krankheit dem Tode nahe führt und er, kaum genesen, auf Bitten seiner Freunde der Freundin schreiben läßt, daß sie nicht mehr auf ihn zu hoffen habe. Eine „alte leidvolle Geschichte,“ sagt der Verfasser und meint, man könnte sie vergessen sein lassen. Aber eine ganze Litteratur zeigt uns, daß sich die Geschichte nicht vergessen lassen will. Die Fäden, aus denen sie zusammengeponnen ist, sind gar zart. Man kann nicht gut einzelnes aus dem hübschen Buche herausheben. Es muß jemand lesend die Stimmung der Zeit und der feinfühligsten Menschen auf sich wirken lassen, und er wird dann außerdem, wenn er dafür Sinn hat, noch einen Formgenuß haben, nämlich den, den eine methodische Untersuchung gewährt.



Gretna-Green

Das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium in Weimar (Departement des Innern und Departement der Justiz) sendet uns nachstehende

Berichtigung

Der in Nr. 41 des diesjährigen Jahrgangs der Zeitschrift „Die Grenzboten“ mit „Gretna-Green“ überschriebene Aufsatz wird durch das Großherzoglich S. Staatsministerium in Weimar dahin thatsächlich berichtigt:

Es ist unwahr, daß „die Tribunaux d'Apolda“ die Ehe des Herrn de Peyronny und der Frau de Peyronny geborene Wiard für geschieden erklärt haben. Vor den Gerichten des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach oder vor dem dem letzteren

und dem Fürstentum Reuß j. L. gemeinschaftlichen Landgericht Gera, ist überhaupt nie eine Ehescheidungsache der Eheleute de Peyronny verhandelt worden. Hiernach hatte kein für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach fungirender Staatsanwalt Gelegenheit, mit der Ehescheidungsache der Genannten sich amtlich zu befassen. Auch hat, wie in dem Aufsatz selbst bemerkt wird, eine Gnadenscheidung der Eheleute de Peyronny im Großherzogtum nicht stattgefunden.

Die Aufnahme der Frau de Peyronny in den Großherzoglich Sächsischen Staatsverband ist durch die Staatsbehörde nicht zu dem Zwecke, die Scheidung der Eheleute de Peyronny herbeizuführen, bewirkt worden. Gegen eine derartige Unterstellung spricht der Inhalt der einschlagenden Verhandlungen durchaus.

Die Naturalisation der Frau de Peyronny im Großherzogtum Sachsen wurde, nachdem diesem Akte die Gemeindevertretung in Apolda (§ 8 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870) zugestimmt hatte, von dem Großherzoglichen Direktor des II. Verwaltungsbezirks verfügt. Durch ein seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft in Paris beglaubigtes Zeugnis war zuvor der die Naturalisation ertheilenden Behörde nachgewiesen worden, daß Frau de Peyronny dispositionsfähig war, über ihre Person, sowie über ihr Vermögen frei verfügen konnte. Somit war der Vorschrift im § 8 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 genügt; der Zustimmung des Herrn de Peyronny zur Naturalisation bedurfte es nicht.

Hierzu schreibt uns der Verfasser unsers frühern Aufsatzes:

Die thatsächlichen Anführungen in meinem Aufsatz „Gretina-Green“ beruhen auf dem in dem Pariser „Figaro“ enthaltenen Bericht über die Verhandlungen in dem Prozesse, durch den die zwischen dem Baron Double und der Frau de Peyronny geschlossene Ehe für nichtig erklärt worden ist. Über diesen Prozeß, der eine sogenannte *cause célèbre* bildete, haben ohne Zweifel auch in andern französischen Zeitungen Berichte gestanden. Eine Berichtigung der in den Verhandlungen gemachten und als feststehend angesehenen Anführungen war in den dreiviertel Jahren, die seitdem verfloßen waren, meines Wissens nicht erfolgt. Die Zuverlässigkeit des Berichterstatters des Figaro kann bei der weiten Verbreitung, die das Blatt namentlich auch in Paris selbst hat, keinem Zweifel unterliegen. Wäre in seinem Bericht eine Ungenauigkeit vorgekommen, so würde sie unmittelbar nachher berichtigt worden sein. Der Irrtum, daß die Ehe der Frau de Peyronny von den *tribunaux d'Apolda* geschieden worden sei, muß bei dem Staatsanwalt und den Advokaten, vielleicht auch bei den Richtern vorhanden gewesen sein. Welche Verwechslung hierbei zu Grunde liegt, kann ich natürlich nicht aufklären. Vielleicht hat man die der Frau de Peyronny von den Apoldischen Behörden für ihre Wiederverheiratung ausgestellten Bescheinigungen als Beschlüsse der Gerichte angesehen und irrtümlicherweise aus ihnen entnommen, daß die Ehe der de Peyronny für geschieden erklärt worden sei.

Mein Zweck bei der Einsendung des Aufsatzes war, eine Aufklärung darüber herbeizuführen, welche Rolle den deutschen Behörden zufiel bei dem stratagemme bien connu, wonach die französischen Ehefrauen, wenn sie in ihrer Heimat von Tisch und Bett geschieden waren, sich in dem Gebiete des deutschen Reichs naturalisiren ließen und dadurch die Eingehung einer andern Ehe ermöglichten, die ihnen verboten war, weil die frühere Ehe noch zu Recht bestand. Aus der Berichtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums ergibt sich nun, daß die Gerichte nicht dabei beteiligt sind, und daß es ein Irrtum gewesen ist, wenn die französischen Justizbeamten in dem erwähnten Prozesse so etwas angenommen haben. Über die Naturalisation der Frau de Peyronny enthält aber die Berichtigung des Groß-

herzoglichen Staatsministeriums keine befriedigende Auskunft. Wir erfahren nicht, welche Bedeutung sie in dem stratagème hat, und sehen namentlich nicht, warum gerade Altenburg das Mekka gewesen ist, das den unglücklichen französischen Ehefrauen als Wallfahrtsort empfohlen wurde.

In meinem Aufsatze war behauptet: „Ohne Einwilligung ihres Mannes hätte Etincelle nicht in Weimar naturalisirt werden dürfen.“ Dagegen heißt es in der Berichtigung: „Der Zustimmung des Herrn de Peyronny bedurfte es nicht.“ Nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 kann aber eine Naturalisationsurkunde Ausländern nur erteilt werden, wenn sie nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, d. h. hier, wenn sie befugt sind, sich im Auslande naturalisiren zu lassen. Die Autoritäten, worauf ich meine Behauptung gestützt habe, daß den französischen *séparés de corps* eine solche Befugnis nicht zustehe, sind die Urteile der französischen Gerichte in der bekannten Sache Vibesco-Bauffremont.

In dem Urteil erster Instanz vom 10. März 1876 heißt es: *Que si le devoir de cohabitation ayant cessé (infolge der séparation de corps), elle (die separirte Frau) peut se choisir elle-même un domicile séparé, elle ne saurait exercer ce droit que tout autant qu'il ne porterait aucune atteinte à sa nationalité; que spécialement, elle ne pourrait faire un établissement en pays étranger sans esprit de retour en dehors de l'autorisation maritale, et répudier ainsi la qualité de Française, suivant l'article 17 du Code civil; attendu que de ce qui précède, il résulte que la princesse de Bauffremont n'a pu valablement acquérir, à défaut de l'autorisation de son mari, la nationalité de l'État de Saxe-Altenbourg.*

Das Urteil der zweiten Instanz (cour de Paris) vom 17. Juli 1876 bezieht sich auf die Gründe der ersten Instanz (adoptant les motifs des premiers juges) und fügt u. a. hinzu: *Considérant que si elle (die femme séparée de corps) est affranchie des devoirs de cohabitation, et si de cette liberté relative on est autorisé à conclure, réserves faites du droit de la justice d'apprécier les motifs et les circonstances, qu'elle a la faculté de choisir un domicile là où il lui plaît, même en pays étranger, il n'en résulte pas, qu'elle puisse de même, à son gré, sans l'autorisation de son mari, changer de nationalité.*

Das Großherzogliche Staatsministerium bestreitet nicht meine Behauptung, daß nach den in der Sache Vibesco-Bauffremont ergangnen Urteilen der französischen Gerichte die Frau de Peyronny nicht befugt gewesen sei, sich ohne Zustimmung ihres Mannes in den weimarischen Staatsverband aufnehmen zu lassen. Es beruft sich dagegen auf ein zum Behufe der Naturalisation der Frau de Peyronny beigebrachtes „Zeugnis.“ Die erste Frage ist, von wem denn das Zeugnis ausgestellt gewesen ist, dem das Großherzogliche Staatsministerium eine größere Autorität in Beziehung auf das französische Recht beilegen zu dürfen glaubt, als den Entscheidungen der französischen Gerichte. Darüber erfahren wir nichts. Es wird nur gesagt, daß es von der Kaiserlich Deutschen Botschaft in Paris beglaubigt gewesen sei. Eine solche Beglaubigung mag ein Zeugnis vornehmer erscheinen lassen, aber auf die Zuverlässigkeit des Inhalts kann sie doch keinen Einfluß äußern. Für den Inhalt leistet nur der Aussteller, und nicht der, der die Unterschrift beglaubigt, Gewähr. Wer hatte denn das Zeugnis ausgestellt? Derartige Bescheinigungen lassen sich bekanntlich, wenn, wie hier, genügende Mittel zur Verfügung stehen, stets ohne große Schwierigkeit beschaffen.

Was stand nun in dem Zeugnis? Daß Frau de Peyronny dispositionsfähig sei, über ihre Person, sowie über ihr Vermögen verfügen könne. Es mag richtig sein, daß die Dame ihr Vermögen selbst verwalten und auch über ihre Person insofern verfügen durfte, als sie ihren Aufenthalt frei wählen und in Dienst- oder Engage-

mentsverhältnisse treten konnte. Thatsächlich stand sie in einem solchen für sie sehr einträglichen Verhältnis zum Figaro und zu andern Blättern. Aber über die Frage, die hier allein interessirt, ob sie sich ohne Einwilligung ihres Mannes in einem fremden Staate naturalisiren lassen durfte, enthält das Zeugnis nach den in der Berichtigung über seinen Inhalt gemachten Angaben nichts. Soviel zur Rechtsfrage.

Wenn man annehmen will, daß die Voraussetzungen, die das Reichsgesetz verlangt, für die Naturalisation der Frau de Peyronny vorhanden gewesen seien, so bestand damit keine Verpflichtung für die Großherzoglichen Behörden, Frau de Peyronny in den Weimarischen Staatsverband aufzunehmen. Hierfür mußten ganz besondere Gründe vorliegen, da eine Ehefrau naturalisirt werden wollte, während ihr Mann Franzose bleiben sollte. Worin diese bestanden haben, darüber giebt uns die Berichtigung keine Auskunft.

Frau de Peyronny lebte von ihrem Manne getrennt. Sie wollte eine andre Ehe eingehen und erwirkte zunächst eine *séparation de corps*. Dann wandte sie sich, um zu erfahren, welche Schritte sie weiter zu thun habe, an eine *agence internationale*; diese riet ihr, sich in Altenburg naturalisiren zu lassen. Auf diesen Rat begab sie sich nach — Apolda, nach den Gerichtsverhandlungen in dem Glauben, daß diese Stadt in Altenburg liege. Hier erlangte sie die Aufnahme in den Weimarischen Staatsverband und ließ sich bald darauf in London mit dem Baron Double trauen, sei es, daß inzwischen eine gerichtliche Ehescheidung erfolgt war oder nicht. Nach der Verheirathung kehrte sie nicht nach Apolda zurück, sondern zog anscheinend mit ihrem Manne nach Frankreich. Das alles spielte sich in sehr kurzer Zeit ab.

So liegen die Thatsachen, wenn nicht etwa noch ein anderer unerklärlicher Irrtum in den Pariser Gerichtsverhandlungen vorgekommen ist. Kann es darnach zweifelhaft sein, daß sich Frau de Peyronny in Apolda nur zu dem Zwecke naturalisiren lassen wollte, um von ihrem Manne los oder zu einem andern Manne zu kommen, um die Gesetze ihres Staates in einer Weise zu umgehen, die von den Gerichten dieses Staates nicht als zulässig anerkannt werden konnte? Wie ist es gekommen, daß dieses den Großherzoglichen Behörden entgangen ist? Die Vermutung, daß Frau de Peyronny einen solchen Zweck verfolgte, lag um so näher, als einige Jahre vorher der Fall Bibesco-Bauffremont vorgekommen war, der bekanntlich großes Aufsehen machte. Welche Gründe konnten die Bewilligung des Antrags der Frau de Peyronny auf Aufnahme in den Weimarischen Staatsverband angemessen erscheinen lassen? Hatte man sich nicht nach ihrem frühern Leben erkundigt, oder nahm man an, daß sie, obgleich sie noch jung war, auf ihre glänzende Stellung und ihre großen Einkünfte in Paris verzichten und in Apolda ein stilleres, beschauliches Leben führen wollte? Was betrieb sie sonst in Apolda? Wie lange hatte ihr dortiger Aufenthalt gedauert, als sie sich in den Weimarischen Staatsverband aufnehmen ließ, und wie lange blieb sie nachher noch da? Welche Beziehungen sind ihr von den Behörden ausgestellt worden, namentlich für ihre Wiederverheirathung und bei ihrem Wegzuge von Apolda?

Auf alle diese Fragen enthält die Berichtigung keine weitere Antwort als: Der Inhalt der Akten („der einschlagenden Verhandlungen“) spricht durchaus dagegen, daß die Aufnahme der Frau de Peyronny in den Großherzoglich Sächsischen Staatsverband durch die Staatsbehörde zu dem Zwecke, die Scheidung der Eheleute de Peyronny herbeizuführen, bewirkt worden sei. Welcher Grund für die Naturalisation ist denn in den Akten angegeben?

